



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

4. Capitel.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Wer darum nachsucht, muß hinreichend bescheinigen, daß er

- a) ohne sein Verschulden in seine drückende Lage gerathen, und
- b) daß sein Vermögen zur Bezahlung sämtlicher Schulden noch hinreichend sey.
- c) Muß er Caution leisten, daß er während des moratorii von seinem Vermögen nichts verbringen und die Zinsen jährlich richtig abführen wolle. Ferner
- d) bescheinigen, daß nicht eigene schlechte Wirthschaft, unbedachte und vorsätzliche Handlungen ihn in Schulden gebracht haben.
- e) Ist ein Verzeichniß des Vermögens- und Schuldenzustandes beyzubringen.
- f) Ueber die Schulden so wohl als über das Gesuch des Schuldners werden hiernächst die Gläubiger vernommen, und dann wird erst nach geleisteter Caution wegen des moratorii erkannt; solches aber wieder eingezogen, wenn der Schuldner die Zinsen nicht richtig bezahlt oder wohl gar sein Vermögen zu verschwenden anfängt.

4. Capitel.

§. 184. Zu den vorzüglichsten Pflichten der Aemter gehört unstreitig die genaueste Sorgfalt auf die Wohlfahrt der, ihrer Aufsicht anvertrauten, Unterthanen.

Hiers

Hierher gehören dann insbesondere die Bestellungen der Vormundschaften, welche nach gesetzlicher Vorschrift auf den Amtsstuben in pleno vorgenommen und die darüber besonders abzuhaltenden Protocolle in der Registratur niedergelegt, auch die Bestellungen der Vormünder in den Intelligenzblättern bekannt gemacht werden sollen.

Da die Vormundschaftsverordnung vom 1. Jul. 1777 alles Wesentliche der Sache enthält, so wird daraus nur bemerkt, daß die Aemter, so wie alle Untergerichte am Schlusse eines jeden Jahrs über alle Vormundschafts- und Curatelsachen eine Tabelle an die Regierung einsenden müssen.

§. 185. Eine der Hauptpflichten der Aemter besteht auch darinn, daß sie auf die gehörige Zustellung des Ackers sehen, mithin den Unterthanen zur Anschaffung des Saatkorns und Leinsaamens die nöthigen Creditscheine nach den Verordnungen vom 12. März 1771 und 20. May 1775 ertheilen.

Zur eigenen Gewinnung des letztern sind im Edicte vom 20. April 1789 Prämien festgesetzt, und der Verkauf des Leinsaamens darf nicht anders, als in geeichten Scheffeln, Meßen und dergl. geschehen; auch nach dem Regierungs-Circular vom 7. Sept. 1789 der Credit nicht länger, als auf ein Jahr bewilliget werden.

Damit auch das Leinwandsgewerbe immer mehr befördert werden möge, so ist in dem Edicte vom 16. März 1790 demjenigen Meyer, der den Unterthanen, welche keinen Ackerbau

bau haben, Länderey zum Leinsäen überläßt, eine Belohnung von einer oder auch zwey silbernen Medaillen bewilligt ^{a)}).

§. 186. Auch ist gesetzlich empfohlen, daß das Braachfeld zum Dreischüden nicht liegen gelassen, sondern der Mangel an Hude durch den Kleebau ersetzt; auch das Ackersland durch Erde- und Mergelfahren, gegen Vergütung der in dem Edicte vom 17. Jun. 1782 festgesetzten Taxe, verbessert werden solle.

§. 187. Sämmtliche Gebäude der Meyer sind nummerirt und stehen im Brands Cataster. Die darüber vorhandenen Gesetze enthalten genau die Vorschriften, was deswegen zu beachten ist, und die Landesregierung wendet jetzt allen Fleiß an, um die Feuerlöschungsanstalten auf einen möglichst vollkommenen Fuß zu setzen.

§. 188. Eben so werden die Armenversorgungungen auf dem Lande nach dem eigenen Plane unserer Fürstinn und Landes-Regentinn eingerichtet, und die deswegen niedergesetzte Commission wird dieses schöne Werk der Menschensliebe bald vollenden.

§. 189. Ueber die weitem polizeylischen Verfügungen und Verordnungen, welche mehr oder weniger in das Allgemeine der meyerrechtlichen Verfassung des hiesigen Landes einschlagen,

a) Auf der einen Seite befindet sich das Brustbild des gottseligen Fürsten Leopold, und auf der andern die Inschrift: dem guten Landwirth e.

gen, will ich mich nicht weiter ausbreiten, sondern solches einer eigenen Schrift vorbehalten.

§. 190. Bierbrauereyen, Brenne-
reynen und sonstige Handlungsgewerbe
auf dem Lande hängen lediglich von der Rentkam-
mer ab, und die darüber erteilten Concessionen
beschränken nicht die polizeylichen Verfügungen, die
nach den Verhältnissen der Zeit und Umstände nö-
thig befunden werden.

Wegen der deswegen etwa erteilten Privi-
legien ist aber in der Verordnung vom 2ten April
1748 nach dem damaligen Regierungsantritte des
in Gott ruhenden regierenden Grafen Simon Au-
gust festgesetzt worden, daß solche producirt und
um deren Bestätigungen nachgesucht werden sollen.

§. 191. In Ansehung der Curatel
für Rasende, Blödsinnige, Verschwender, Taus-
che und Stumme enthält die Vormundschafts-
ordnung die nöthigen Vorschriften; in Ansehung
der Abwesenden aber die vom 22. May 1786
S. 1., welche von den Aemtern gleichfalls beachtet
werden müssen.

5. Capitel.

§. 192. Jede dienstfähige, ledige
Manns- und Frauensperson gemeinen
Standes, die zwar noch Altern hat, von diesen
aber zu ihrer eigenen Haus- oder Nahrungsarbeit
nicht gebraucht wird und dennoch bey denselben zum
Gewinnste eigener Nahrung bleibt, oder diesen bey
andern eingehueert sucht, eben so wie diejenigen,
wel-